



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
30.10.2024

**Antrag Kurzzeitparkplätze an der Franz-Heubl-Str. 39-41 81735
München**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06872 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 04.07.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie um Prüfung eines Anliegens aus der
Bürgerschaft gebeten haben. Bei diesem geht es um die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen
in der Franz-Heubl-Straße für die Kunden und Besucher der dortigen Geschäfte und
Einrichtungen.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Damit das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde verkehrliche Maßnahmen
anordnen kann, müssen diverse Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zwar grundsätzlich
die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und
Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn an der betreffenden
Örtlichkeit konkrete Gefahrenlagen festgestellt und nachgewiesen werden. Zudem sind
Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände
zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen
Verkehrsregelungen an dieser Stelle aus bestimmten Gründen nicht ausreichend sein sollten
(§ 45 Abs. 1 S.1 und Abs. 9 StVO).

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Demnach müssen auch für die Anordnung einer Kurzparkzone mit Parkscheibenregelung verkehrliche Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme erforderlich machen. Allein der Wunsch, dass den Kunden des Cafes und der Geschäfte Parkflächen zur Verfügung stehen, ist nicht ausreichend.

Erst wenn der dortige Parkplatzsuchverkehr erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen hätte, wären derartige Beschränkungen möglich. Im Rahmen mehrere Ortstermine konnten die im Bürgeranliegen angesprochenen Verkehrsprobleme jedoch nicht festgestellt werden.

Wir hatten daher den Antragsteller gebeten, uns Fotomaterial zur übersenden, welches die angeblich bestehenden Verkehrsprobleme aufzeigt. Bis dato wurden uns allerdings keine entsprechenden Unterlagen übermittelt.

Auch bei der zuständigen Polizeiinspektion 24 sind keine Tatsachen bekannt, die ein verkehrliches Einschreiten erforderlich machen würden.

Derzeit besteht daher keine Veranlassung für die Einrichtung weiterer Kurzparkzonen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211